

Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 01.01.2016
Fundstelle: Brem.GBl. 2015, 601

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 9. September 2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der [Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 2](#) Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.*

Bremen, den 15. Dezember 2015

Der Senat

Fußnoten

* [Red. Anm.: Entsprechend der Bekanntmachung vom 12. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 3) ist der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gemäß seinem [Artikel 2](#) Abs. 2 am 01.01.2016 in Kraft getreten.]

Anlage

Achtzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

[Änderungsanweisungen zum [Rundfunkstaatsvertrag](#) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den [Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag](#) vom 18. Juni 2015.]

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung des in [Artikel 1](#) geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des [Rundfunkstaatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus [Artikel 1](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.